
S 17 KR 197/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Gelsenkirchen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 KR 197/01
Datum	24.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten hinsichtlich der Versorgung der Klägerin mit digitalen Hörgeräten.

Unter Vorlage einer ohrenärztlichen Verordnung des Herrn Dr. H sowie des Anpassungsberichts und eines Kostenvoranschlages der Firma Hörgeräte T, beantragte der Vater der am 00.00.0000 geborenen Klägerin für diese die Übernahme der Kosten digitaler Hörgeräte von DM 7090,-.

Der hierzu durch die Beklagte angeordnete Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) teilte in einem Gutachten vom 07.05.2001 mit, zwar werde mit dem angepassten Hörgerät der Firma Oticon ein optimales Sprachverständnis erzielt, jedoch werde mit allen vergleichend angepassten Hörgeräten auch ein ausreichendes Sprachverständnis erzielt. So werde mit dem Hörgerät der Firma Oticon, Typ Personic 425 eine 85%ige Sprachverständlichkeit erreicht. Hierbei handele es sich um ein einkanaliges

H rger t aus der Festbetragsgruppe 2. Auch die audiometrischen Daten der ohren rztlichen Verordnung spr chen daf r, dass eine ausreichende Versorgung mit einem H rger t der Festbetragsgruppe 2 m glich sei. Eine medizinische Indikation zur Kosten bernahme jenseits der Vertragspreise bestehe nicht. Aus dem Anpassungsbericht gehe hervor, dass die Versicherte bereits mit einer Mikroortanlage versorgt sei, so dass auch unter St rschallbedingungen in der Schule ein ausreichendes Sprachverst ndnis gew hleistet sei.

Hierauf gest tzt bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 09.05.2001 die f r das vom MDK benannte H rger t nach der Festbetragsgruppe 2 anfallenden Kosten in H he von DM 3653,10 und lehnte den dar ber hinausgehenden Versorgungsantrag unter Hinweis auf die Feststellungen des MDK ab. Mit seinem Widerspruch vom 29.06.2001 legte der Vater der Kl gerin eine Bescheinigung des Herrn Dr. H vom 00.00.2001 vor, in der dieser unter anderem ausf hrt, die Kl gerin k nne mit den digitalen H rger ten erstmalig dem Unterricht in der Schule st rungsfrei folgen. Die Trageakzeptanz sei mit den digitalen H rger ten vorbildlich. Er halte die Anpassung der digitalen H rger te f r sinnvoll und aufgrund der hohen Trageakzeptanz langfristig auch f r wirtschaftlich und empfehle nochmals die Kosten bernahme. Erg nzend f hrte der Vater der Kl gerin unter anderem aus, er sehe die Anpassung digitaler H rger te als notwendig und unbedingt erforderlich an, um die gute schulische und soziale Integration der Kl gerin auch weiterhin zu gew hleisten. Die vorhandene Mikroortanlage schalte den St rschall im Klassenraum still, wenn der Lehrer spreche, jedoch nicht, wenn Mitsch ler Unterrichtsbeitr ge br chten. Hier sei seine Tochter voll auf gut funktionierende H rger te angewiesen. In vergleichbaren F llen h tten die Sozialgerichte Suhl und Stade zu Gunsten der Versicherten entschieden.

Mit Bescheid vom 10.08.2001 hat der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch als unbegr ndet zur ckgewiesen und unter anderem ausgef hrt, nach den [   12 Abs. 2](#), [33 Abs. 2](#), [36 Abs. 1 SGB V](#) bestehe der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln f r die Festbetr ge gebildet seien nur bis zur H he dieses Betrages. Im  brigen habe der MDK festgestellt, dass eine H rger teversorgung der Kl gerin im Rahmen der Festbetragsregelung ausreichend sei. Die Entscheidung der Beklagten stehe im Einklang mit entsprechenden Urteilen des LSG Nordrhein-Westfalen sowie der Sozialgerichte Neuruppin, Duisburg und Hildesheim. Im  brigen sei darauf hinzuweisen, dass ein Versicherter nach der st ndigen sozialgerichtlichen Rechtsprechung im Rahmen der Hilfsmittelversorgung keinen Anspruch auf die jeweils denkbar optimale Versorgung habe, sondern nur auf eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse ausreichende und zweckm ssige und wirtschaftliche Versorgung.

Die hiergegen erhobene Klage ist am 10.09.2001 bei Gericht eingegangen. Die Kl gerin ist der Auffassung, der geltend gemachte Anspruch stehe ihr zu. Digitale H rger te seien erst seit 1996 auf dem Markt und mit der ab dem 01.04.1994 geltenden H rlichtpreisvereinbarung nicht erfasst. Die Beschr nkung auf einkanalige H rger te entspreche nicht mehr dem allgemein anerkannten Stand

der medizinischen Erkenntnisse und berücksichtige den medizinischen Fortschritt nicht hinreichend, wie auch die Sozialgerichte Stade und Suhl erkannt hätten. Das begehrte volldigitale Hörgerät sei auch erforderlich, um die Behinderung der Klägerin auszugleichen. Dies werde auch durch das Gutachten des MDK bestätigt, da das einkanalige analoge Hörgerät nur eine 85%ige Sprachverständlichkeit gewährleiste, dem gegenüber durch das digitale Hörgerät ein Hörgewinn von 100 % erzielt werde. Ein optimal funktionierendes Hörgerät sei besonders während der sprachvulnerablen Phase Voraussetzung für eine möglichst normgerechte Sprachentwicklung. Dies gelte insbesondere auch bei dem Lernen von Fremdsprachen. Digitale Geräte überträfen analog verstellte in der Klangqualität, in der Leichtigkeit des Hörens, dem Klangkomfort und der signifikant verbesserten Sprachverständlichkeit besonders in Lärm. Im Ergebnis könne aus medizinischer Sicht und auch nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot des [§ 12 SGB V](#) nur eine Versorgung mit einem digitalen Hörgerät sachgemäß sein. Auf das von der Beklagten zitierte Urteil des SG Duisburg könne sie sich nicht berufen, denn dieses verhalte sich nicht über die Versorgung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Nachdem die Beklagte weitere Urteile des SG Potsdam und des SG Neuruppin zur Unterstützung ihrer Auffassung vorgelegt hat, hat der Bevollmächtigte ergänzend hierzu ausgeführt, dem Urteil des SG Potsdam liege eine andere Festbetragsregelung zugrunde während das SG Neuruppin jegliche Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit der Rechtsgrundlage bzw. der entsprechenden Festbetragsregelung vermissen lasse.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.08.2001 zu verurteilen, die Kosten der Versorgung mit zwei Hörgeräten der Marke "Oticon Digi Comp II" zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide und die von ihr überreichten Urteile.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen und die Verwaltungsakte der Beklagten, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Die Klägerin wird durch die Bescheide der Beklagten nicht in ihren Rechten verletzt. Die Bescheide sind rechtsfehlerfrei ergangen. Die Kammer nimmt insoweit zunächst vollinhaltlich Bezug auf die Gründe des angefochtenen Widerspruchsbescheides vom 10.08.2001 ([Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz â€“ SGG](#)).

Die der Klägerin durch die Beklagte zugesagte Versorgung mit analogen Hörgeräten ist im Rahmen ihres Anspruchs nach [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) im Hinblick auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens als ausreichend anzusehen. Nach den insoweit unwidersprochenen Feststellungen des MDK wäre die Klägerin medizinisch im Sinne einer Grundsicherung hiermit hinreichend versorgt. Die von der Klägerin beantragte weitergehende Versorgung ist nach ihrem ärztlicherseits unterstützten Vortrag im wesentlichen aufgrund der besonderen schulischen Situation und den in diesem Zusammenhang auftretenden Kommunikationsproblemen erforderlich.

Die Leistungspflicht der Krankenkasse ist jedoch im Rahmen der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens durch Versorgung mit Hilfsmitteln auf Maßnahmen medizinischer Art beschränkt. Sie ist nicht zuständig für Maßnahmen, die nicht bei der Behinderung selbst, sondern bei deren Folgen auf beruflichem, gesellschaftlichem oder privatem Gebiet ansetzen. Werden Hilfsmittel zum Ausgleich der Behinderung im wesentlichen bei der Freizeitgestaltung benötigt oder dienen sie speziellen schulischen bzw. Studienzwecken oder der Berufsausübung, können sie durch die Krankenkassen nicht zur Verfügung gestellt werden, da sie insoweit nicht mehr der Befriedigung eines Grundbedürfnisses â€“ hier auf Hören â€“ als Voraussetzung zur Sicherung der persönlichen Existenz dienen (BSG, 03.11.1999 â€“ [B 3 KR 3/99 R](#); BSG, 30.01.2001 â€“ [B 3 KR 10/00 R](#)).

Bestehen wie vorliegend über die Grundsicherung hinausgehende Versorgungsbedürfnisse, sind diese ggf. durch andere Sozialleistungsträger (z.B. im Rahmen der Eingliederungshilfe) zu befriedigen.

Aus diesen Gründen bedurfte es daher weder einer weitergehenden Auseinandersetzung der Kammer mit den der Leistungszusage der Beklagten zugrundeliegenden Festbetragsvereinbarungen noch der dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung gemäß [Artikel 100 GG](#) vorgelegten Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des [Â§ 36 SGB V](#) (vgl. BSG 14.06.1995 â€“ 3 RK 21 und 23/94).

Allein in Ansehung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen des [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) erweist sich der weitergehende Anspruch der Klägerin jedenfalls als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024